

Zusatzvereinbarung

zum Standardvertrag über den
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

über
Bereitstellungen im Projekt und
zu besonderen Zeiten

zwischen

- nachfolgend "KUNDE" -

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" -

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Variante 1: Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu besonderen Zeiten	3
3	Variante 2: Projekte	6
4	Bestellung	6
4.1	Bereitstellungen zu besonderen Zeiten.....	6
4.2	Projekte.....	6
5	Preise.....	7
6	Reziprozität	7
7	Inkrafttreten und Kündigung	7
8	Sonstige Bedingungen	7

1 Allgemeines

Die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch die Telekom erfolgt grundsätzlich gemäß dem im Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („TAL-Vertrag“) zwischen KUNDE und der Telekom vereinbarten Verfahren.

Darüber hinaus bietet die Telekom im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung als zusätzliche Leistungen zwei Varianten der Bereitstellung zu besonderen Zeiten an:

- Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten,
- Projekte zu besonderen Zeiten.

Soweit mit der TAL-Bereitstellung eine Portierung verknüpft werden soll, wird die Portierung, bei der es sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA) um ein Endkundenprodukt handelt, als solche in den AGB-Preislisten der Telekom zu dem jeweiligen Endkundentarif sowohl im Standard-Zeitfenster als auch in besonderen Zeitfenstern angeboten.

Im Regelprozess wird die Portierung gemäß der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) prozessiert.

Für die reine Portierung, d.h. Portierung ohne anfallende TAL-Bereitstellung zu besonderen Zeiten, ist zwischen KUNDE und der Telekom die „Vereinbarung über Portierung der Rufnummern zu besonderen Zeiten“ abzuschließen.

2 Variante 1: Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu besonderen Zeiten

Die nachfolgend angebotene Bereitstellung zu besonderen Zeiten gilt nur für die Bereitstellung von HVt-TAL.

Die nachfolgenden Festlegungen gelten jeweils für den Zuständigkeitsbereich eines regionalen Auftragsmanagements der Telekom.

Die Telekom bietet im Rahmen des Geschäftsfalles Verbundleistung („VBL“) gemäß der Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung nebst der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) den Wechsel eines Endkundenanschlussproduktes der Telekom (Bestand) zu einer HVt-TAL von KUNDE (Ziel) eine Bereitstellung zu besonderen Zeiten in folgenden abweichend von den im TAL-Vertrag genannten Zeitfenstern an:

		Netzbetreiber (aufnehmend)	Netzbetreiber (abgebend)
Zeitfenster 3	dienstags	20:00 - 21:00 Uhr	21:00 - 22:00 Uhr
Zeitfenster 4	freitags	16:00 - 17:00 Uhr	17:00 - 18:00 Uhr
Zeitfenster 6	mittwochs	05:00 - 06:00 Uhr	06:00 - 07:00 Uhr

KUNDE wird die erforderlichen Mitwirkungspflichten in den Zeitfenstern "Netzbetreiber (aufnehmend)" erbringen.

Sofern auf das Zeitfenster ein gesetzlicher oder regionaler Feiertag oder eine Betriebsversammlung der Deutschen Telekom AG bzw. eines mit ihr i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen fällt, bestätigt die Telekom die Bereitstellung der TAL für den nächstmöglichen Termin innerhalb der oben genannten Zeitfenster. Gleiches gilt, wenn aus sonstigen Gründen in dem von KUNDE gewünschten Zeitfenster keine Bereitstellung durchgeführt werden kann. Termine der Zeitfenster 3, 4 und 6 verschiebt die Telekom auf einen nächstmöglichen Termin innerhalb dieser Zeitfenster. Für alle Zeitfenster ist eine Verschiebung in die Standardzeitfenster 7 und 9 des TAL-Vertrages ausgeschlossen.

Die maximale Anzahl der HVt-Standorte, an denen in einem Zeitfenster Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 erbracht werden, ist abhängig von der Anzahl der HVt-Standorte, die mit KUNDE-ÜVt ausgestattet sind oder deren Errichtung beauftragt ist, und ergibt sich aus der nachstehend aufgeführten Tabelle:

Anzahl der KUNDE-ÜVt	maximale Anzahl der HVt-Standorte pro Zeitfenster
bis 20	2
> 20 – 40	3
> 40 – 60	4
> 60 – 90	5
> 90 – 120	6
>120 – 160	7
>160 - 200	8
>200	9

Die wöchentlich maximal zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 errechnen sich aus der nach obigen Vorgaben ermittelten Anzahl von HVt-Standorten multipliziert mit 40. Die für KUNDE maximal mögliche Anzahl von Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 pro Woche kann von KUNDE unterschritten werden.

In diesem Rahmen legt KUNDE für einen 12-wöchigen Zeitraum gegenüber dem zuständigen regionalen Auftragsmanagement eine konstante Anzahl der pro Zeitfenster 3, 4 und 6 von der Telekom wöchentlich vorzunehmenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 fest.

Die Festlegung umfasst die Menge der Schaltungen und die Anzahl der HVt-Standorte pro Zeitfenster 3, 4 und 6 und stellt den von KUNDE beauftragten Auftragswert dar. Die Telekom hält auf der Grundlage dieser von KUNDE vorgegebenen Anzahl der pro Zeitfenster vorzunehmenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 entsprechende Ressourcen vor.

KUNDE hat die Möglichkeit, den Auftragswert der für einen 12-Wochen-Zeitraum festgelegten, von der Telekom zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 um max. 10 % zu unterschreiten. Im Übrigen sind die Entgelte für die Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 unabhängig von deren tatsächlichen Inanspruchnahme auf der Basis der von KUNDE im Rahmen dieser Festlegungen pro Woche zu entrichten.

KUNDE ist berechtigt, mit der nach Punkt 4 vorzunehmenden Bestellung frei festzulegen, an welchen HVt-Standorten innerhalb eines Zeitfensters die Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 vorgenommen werden sollen.

Des Weiteren verpflichtet sich die Telekom, im Rahmen der Bestellung eine Erweiterung der pro Zeitfenster zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 um 10 % zu akzeptieren und die Leistung zu erbringen. Dabei wird immer auf ganze Zahlen aufgerundet. Die Bearbeitung einer über 10 % hinausgehenden Erweiterung der festgelegten Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die allerdings nicht in die bestellte, abzurechnende Gesamtmenge mit eingerechnet wird. Diese zusätzlichen Leistungen werden gesondert wöchentlich abgerechnet.

Von KUNDE beabsichtigte erstmalige Festlegungen der Anzahl der pro Zeitfenster zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 sind mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen schriftlich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Legt KUNDE die Anzahl der vorzunehmenden Schaltungen gegenüber dem regionalen Auftragsmanagement nicht fest, hat KUNDE einmal je Woche die Möglichkeit, lediglich an einem HVt-Standort mit ÜVt und in einem Zeitfenster

- maximal drei Schaltungen

oder

- im Falle der gewünschten Umschaltung eines Anlagenanschlusses (= Anschluss für eine Durchwahlanlage, dessen Leitungen alle bei demselben Endkunden mit derselben Anschrift enden und dieselbe Rufnummer haben) die Schaltung eines Anlagenanschlusses mit maximal acht Anschlussleitungen

zu beauftragen.

Änderungen der Anzahl der pro Zeitfenster zu erbringenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 sind spätestens acht Wochen vor Ablauf des o.g. 12-Wochen-Zeitraumes schriftlich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Anderenfalls verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Anzahl jeweils um acht Wochen, wobei KUNDE in diesem Fall gestattet wird, den Auftragswert der in diesem Zeitraum von der Telekom abzunehmenden Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 um max. 10 % zu unterschreiten.

3 Variante 2: Projekte

Endkunden, die drei Primärmultiplexanschlüsse und mehr im Zuständigkeitsbereich eines regionalen Auftragsmanagements aus dem Netz der Telekom auf KUNDE umschalten lassen möchten, können im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten auch außerhalb der unter Punkt 2 genannten besonderen Zeiten geschaltet werden (Projekte).

Diese Regelung gilt auch für Krankenhäuser, Rettungsleitstellen, Arztnotrufzentralen, öffentliche oder vergleichbare private Unternehmen, die mit der Versorgung von Gas, Wasser und Strom befasst sind, Dienststellen der inneren Sicherheit und Ordnung, z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr und Notrufeinrichtungen für Polizei und Feuerwehr, wobei höchstens zwei Anschlüsse pro Endkunde geschaltet werden. Diese Anschlüsse können analoge Telefonanschlüsse, Basisanschlüsse oder Primärmultiplexanschlüsse sein.

4 Bestellung

4.1 Bereitstellungen zu besonderen Zeiten

KUNDE muss die Bereitstellungen zu besonderen Zeiten nach Variante 1 über den Geschäftsfall VBL mindestens 12 Werktage vor der beabsichtigten Durchführung bestellen. Dabei muss KUNDE die HVt-Standorte, bei welchen die Leistungen zu erbringen sind, inklusive der Benennung der Endkunden, des konkreten Termins und des Zeitfensters angeben. Im Übrigen finden die in Punkt 1 und 2 genannten Vereinbarungen Anwendung.

4.2 Projekte

KUNDE muss die Bereitstellungen im Projekt nach Variante 2, bei denen es sich jeweils um individuelle Projekte handelt, mindestens 30 Werktage vor dem gewünschten Bereitstellungstermin über den Geschäftsfall VBL zum Zwecke der Abstimmung hinsichtlich konkreter Termine, konkreter Mengen, der konkreten Verfahrensweise sowie weiterer notwendiger Details bestellen. In diesem Fall muss KUNDE den im Projektvertrag vereinbarten Projektkenner für die jeweiligen zum Projekt gehörenden Aufträge angeben. Im Übrigen finden die in Punkt 1 und 2 genannten Vereinbarungen Anwendung.

5 Preise

Die Regelungen der im TAL-Vertrag enthaltenen Preisklausel finden auf die Preise für die in dieser Zusatzvereinbarung beschriebenen Leistungen entsprechend Anwendung.

Für jede Bereitstellung zu besonderen Zeiten oder im Projekt entrichtet KUNDE zusätzlich zu den gemäß TAL-Vertrag anfallenden Entgelten für den besonderen Aufwand ein weiteres Entgelt. Die jeweils gültigen Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

6 Reziprozität

Wechselt der Endkunde von KUNDE, für den KUNDE den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bei der Telekom angemietet hatte, zur Telekom, wird KUNDE bei dem Wechsel die Bereitstellung zu besonderen Zeiten entsprechend den Bedingungen dieser Zusatzvereinbarung gewähren.

7 Inkrafttreten und Kündigung

[a) bei Erstabschluss ¹]

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

[b) bei Wiederabschluss ¹]

Diese Zusatzvereinbarung tritt ab dem in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarung vom Vor diesem Tag noch auf Grundlage der alten Zusatzvereinbarung bestellte zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten werden noch nach den bisherigen vereinbarten Regelungen durchgeführt.

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bereits bestellte Bereitstellungen zu besonderen Zeiten bleiben von einer solchen Kündigung unberührt. Für sie gelten die in dieser Zusatzvereinbarung getroffenen Regelungen unverändert weiter, sofern die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

8 Sonstige Bedingungen

Diese Zusatzvereinbarung ist nur wirksam, solange und soweit zwischen den Vertragspartnern ein TAL-Vertrag abgeschlossen ist.

¹ Text in eckigen Klammern einschließlich der Fußnote und die nicht zutreffende Text-Variante bitte löschen bzw. bei Wiederabschluss in Punkt b.) zusätzlich die Daten einfügen.

Soweit nicht diese Zusatzvereinbarung eine spezielle Regelung enthält, gelten im Übrigen die Bedingungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen TAL-Vertrages und die Vereinbarung zum Anbieter- und/oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA-Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung nebst der Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und der Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI).

Diese Zusatzvereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Ort, den

Ort, den

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

KUNDE

Telekom Deutschland GmbH

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift